

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation	08.06.2015

### **Kosten und Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung bei NetCologne hier: Anfrage der PIRATENGRUPPE im Rat de Stadt Köln gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates (AN/0876/2015)**

Im Zusammenhang mit dem aktuell vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten hat die PIRATENGRUPPE im Rat der Stadt Köln mit der Anfrage (AN/0876/2015) vom 01.06.2015 um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie hoch werden die Kosten für die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung für NetCologne geschätzt?**
- 2. Welche jährlichen Kosten verursachte die Vorratsdatenspeicherung bis zum Urteil des BVerfG im Jahr 2010?**
- 3. Wie viele Zugriffe von Ermittlungsbehörden auf Daten von NetCologne-Kunden erfolgten bis zum Urteil des BVerfG im Jahr 2010?**
- 4. Ist bekannt, wegen welcher Delikte Ermittlungsbehörden Daten von NetCologne anfragten, und wenn ja, um welche Delikte handelte es sich?**
- 5. Falls §100 Absatz 1 TKG geändert wird, wird NetCologne (bzw. die Stadt Köln) Bestands- und Verkehrsdaten seiner Kunden speichern und zur Analyse verwenden? Wenn ja, für welchen Zeitraum?**

Die Verwaltung hat hierzu die NetCologne GmbH über die GEW Köln AG um Beantwortung gebeten. Die Antwort der NetCologne GmbH lautet wie Folgt:

„Zu 1.:

Da die technischen Details (TRTKÜV) noch nicht spezifiziert sind können die Kosten nur grob abgeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund werden die Einführungskosten für die Vorratsdatenspeicherung auf einen Betrag zwischen 200 und 400 Tsd. Euro geschätzt.

Zu 2.:

Die jährlichen Kosten beliefen sich auf etwa 15 bis 25 Tsd. Euro.

Zu 3.:

Im Jahr 2009 wurden ca. 1500 Auskunftersuchen von Ermittlungsbehörden an NetCologne gerichtet.

In den Folgejahren (März 2010 bis Ende 2014) reduzierte sich die Zahl der Anfragen auf – annähernd gleichbleibend – ca. 500 pro Jahr.

Zu 4.:

Nein, dies ist nicht bekannt, da diese Sachverhalte nicht gespeichert werden.

Zu 5.:

Eine Erweiterung der Speicherzeiträume der NetCologne auf Grundlage der geplanten Änderung des § 100 Abs. 1 TKG ist nicht vorgesehen, da diese für die Störungsbearbeitung als ausreichend angesehen werden.“

**Gez. Klug**